

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/21 2007/08/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.01.2009

Index

E3R E05204020;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
62 Arbeitsmarktverwaltung;
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

31971R1408 WanderarbeitnehmerV Art69;
AIVG 1977 §16 Abs3;
AIVG 1977 §7 Abs1 Z1;
AIVG 1977 §7 Abs3 Z1;
B-VG Art7Abs1;
1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Moritz, Dr. Lehofer und Dr. Doblinger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Marzi, über die Beschwerde der Diplompädagogin A in F (Deutschland), vertreten durch Mag. Gregor Michalek, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Mahlerstraße 13, gegen den auf Grund eines Beschlusses des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten ausgefertigten Bescheid der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien vom 14. Februar 2007, Zl. LGSW/Abt. 3-AIV/05661/2006-11222, betreffend Ruhen des Anspruches auf Notstandshilfe, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I. Die Beschwerdeführerin bezog ab dem Jahr 2004 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, vorerst Arbeitslosengeld und ab 30. Juli 2005 Notstandshilfe. Am 12. April 2006 hat sie beim (damals zuständigen) Arbeitsmarktservice Hartberg eine Mitnahme des Leistungsanspruches für drei Monate (vom 27. April 2006 bis 26. Juli 2006) nach Deutschland gemäß Art. 69 der Verordnung (EWG) 1408/71 beantragt und bewilligt erhalten. Auf Grund des nach ihrer Rückkehr bei der (nunmehr zuständigen) regionalen Geschäftsstelle Dresdner Straße des Arbeitsmarktservice Wien (in der Folge: AMS Dresdner Straße) gestellten Antrages vom 27. Juli 2006 wurde ihr ab diesem Tag wieder Notstandshilfe zuerkannt. Die Beschwerdeführerin bezog ab dem Jahr 2004 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, vorerst Arbeitslosengeld und ab 30. Juli 2005 Notstandshilfe. Am 12. April 2006 hat sie beim (damals zuständigen) Arbeitsmarktservice Hartberg eine Mitnahme des Leistungsanspruches für drei Monate (vom 27. April 2006 bis 26. Juli 2006) nach Deutschland gemäß Artikel 69, der Verordnung (EWG) 1408/71 beantragt und bewilligt erhalten. Auf Grund des nach ihrer Rückkehr bei der (nunmehr zuständigen) regionalen Geschäftsstelle Dresdner Straße des Arbeitsmarktservice Wien (in der Folge: AMS Dresdner Straße) gestellten Antrages vom 27. Juli 2006 wurde ihr ab diesem Tag wieder Notstandshilfe zuerkannt.

Mit an das AMS Dresdner Straße gerichtetem Schreiben vom 22. September 2006 rügte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen, dass sie seit 1. August 2006 vom Leistungsbezug abgemeldet worden sei. Dazu brachte sie vor, anlässlich der Einreichung ihres Antrages auf Weitergewährung der Notstandshilfe am 27. Juli 2006 der Mitarbeiterin des AMS ordnungsgemäß mitgeteilt zu haben, dass sie wieder nach F müsse, von dieser aber nicht auf die möglichen Konsequenzen hingewiesen worden zu sein. Bei einer telefonischen Kontaktaufnahme am 16. August 2006 aus F habe diese Mitarbeiterin sie auch nicht darauf hingewiesen, dass sie bereits abgemeldet worden sei. Als Gründe für ihren (neuerlichen) Auslandsaufenthalt führte sie an, dass ihr Verlobter am 9. August 2006 eine schwere Operation gehabt habe, seither gehbehindert und auf Hilfe angewiesen sei; sie habe ihn verständlicherweise nicht im Stich lassen wollen. Darüber hinaus suche sie weiterhin in F Arbeit und habe in der darauf folgenden Woche mehrere Vorstellungsgespräche. Gleichzeitig stellte sie einen Antrag auf "Ausstellung eines Bescheides über die derzeitige Aktenlage."

Mit Bescheid des AMS Dresdner Straße vom 15. November 2006 wurde gemäß § 38 i.V.m. § 16 AIVG festgestellt, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Notstandshilfe "vom 1. August 2006 bis laufend" ruhe. Dies wurde damit begründet, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs. 1 lit. g AIVG während des Aufenthaltes im Ausland ruhe und sich die Beschwerdeführerin seit 1. August 2006 im Ausland befinde. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Nachsicht für maximal drei Monate vor oder nach dem Auslandsaufenthalt gestellt werden könne; jedenfalls seien Belege für eventuelle Nachsichtsgründe beizulegen. Mit Bescheid des AMS Dresdner Straße vom 15. November 2006 wurde gemäß Paragraph 38, in Verbindung mit Paragraph 16, AIVG festgestellt, dass der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Notstandshilfe "vom 1. August 2006 bis laufend" ruhe. Dies wurde damit begründet, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera g, AIVG während des Aufenthaltes im Ausland ruhe und sich die Beschwerdeführerin seit 1. August 2006 im Ausland befinde. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Nachsicht für maximal drei Monate vor oder nach dem Auslandsaufenthalt gestellt werden könne; jedenfalls seien Belege für eventuelle Nachsichtsgründe beizulegen.

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Berufung wendete die Beschwerdeführerin im Wesentlichen ein, dass sie einer Mitarbeiterin des AMS am 25. Juli 2006 persönlich bekannt gegeben habe, dass sie nach F reisen werde, und ihr die Mitarbeiterin nicht die Konsequenzen erläutert habe, wie auch eine entsprechende Belehrung in sämtlichen Drucksorten fehlen würde. Außerdem sei inhaltlich ein Nachsichtersuchen gestellt und dieses damit begründet worden, dass sie in dem nun gegenständlichen Zeitraum Bewerbungsgespräche geführt habe, wozu die Beschwerdeführerin eine Absage vom 5. Oktober 2006 beilegte.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der Berufung keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde neben Zitierung von §§ 16 Abs. 1 lit. g (auszugsweise), 16 Abs. 3 und 38 AIVG zusammengefasst aus, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe während des Aufenthaltes im Ausland ruhe, wobei auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des

Leistungsanspruches bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen für höchstens drei Monate nachzusehen sei. Da der Beschwerdeführerin bereits eine Mitnahme des Leistungsanspruches nach Deutschland vom 27. April bis 26. Juli 2006 zur Arbeitssuche genehmigt worden sei und sie der Berufung lediglich eine Absage eines Dienstgebers beigelegt habe, könne ihrem Nachsichtsansuchen nicht stattgegeben werden. Weiters sei ein wiederholter Leistungsexport "gemäß den gesetzlichen Bestimmungen" ausgeschlossen. Eine Leistung könne nur einmal für die maximale Dauer von drei Monaten exportiert werden; erst wenn mit einer Beschäftigung ein neuer Arbeitslosengeldanspruch erworben werde, könne dieser wieder exportiert werden. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde der Berufung keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Bescheid bestätigt. In ihrer Begründung führte die belangte Behörde neben Zitierung von Paragraphen 16, Absatz eins, Litera g, (auszugsweise), 16 Absatz 3 und 38 AIVG zusammengefasst aus, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe während des Aufenthaltes im Ausland ruhe, wobei auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Leistungsanspruches bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen für höchstens drei Monate nachzusehen sei. Da der Beschwerdeführerin bereits eine Mitnahme des Leistungsanspruches nach Deutschland vom 27. April bis 26. Juli 2006 zur Arbeitssuche genehmigt worden sei und sie der Berufung lediglich eine Absage eines Dienstgebers beigelegt habe, könne ihrem Nachsichtsansuchen nicht stattgegeben werden. Weiters sei ein wiederholter Leistungsexport "gemäß den gesetzlichen Bestimmungen" ausgeschlossen. Eine Leistung könne nur einmal für die maximale Dauer von drei Monaten exportiert werden; erst wenn mit einer Beschäftigung ein neuer Arbeitslosengeldanspruch erworben werde, könne dieser wieder exportiert werden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, eine Gegenschrift erstattet und die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrt.

II. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

II.1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit. g AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Abs. 3 oder Regelungen auf Grund internationaler Verträge anzuwenden sind. römisch zwei. 1. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera g, AIVG ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Absatz 3, oder Regelungen auf Grund internationaler Verträge anzuwenden sind.

Nach § 16 Abs. 3 leg. cit. ist auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs. 1 lit. g bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Regionalbeirates bis zu drei Monaten während eines Leistungsanspruches nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere, wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen. Nach Paragraph 16, Absatz 3, leg. cit. ist auf Antrag des Arbeitslosen das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Absatz eins, Litera g, bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Regionalbeirates bis zu drei Monaten während eines Leistungsanspruches nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere, wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen.

Diese Bestimmung ist gemäß § 38 AIVG sinngemäß auch auf die Notstandshilfe anzuwenden. Diese Bestimmung ist gemäß Paragraph 38, AIVG sinngemäß auch auf die Notstandshilfe anzuwenden.

Art. 69 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, lautet: Artikel 69, der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, lautet:

"Bedingungen und Grenzen der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches

1. (1) Absatz eins, Ein vollarbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger, der die Voraussetzungen für einen

Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats erfüllt und sich in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten begibt, um dort eine Beschäftigung zu suchen, behält den Anspruch auf diese Leistungen unter folgenden Voraussetzungen und innerhalb der folgenden Grenzen:

a) Der Arbeitslose muss vor seiner Abreise während mindestens vier Wochen nach Beginn der Arbeitslosigkeit bei der Arbeitsverwaltung des zuständigen Staates als Arbeitsuchender gemeldet gewesen sein und dieser zur Verfügung gestanden haben. Die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger kann jedoch seine Abreise vor Ablauf dieser Frist genehmigen;

b) der Arbeitslose muss sich bei der Arbeitsverwaltung jedes Mitgliedstaats, in den er sich begibt, als Arbeitsuchender melden und sich der dortigen Kontrolle unterwerfen. Für den Zeitraum vor der Anmeldung gilt diese Bedingung als erfüllt, wenn die Anmeldung innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt erfolgt, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand. In außergewöhnlichen Fällen kann diese Frist von der zuständigen Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger verlängert werden;

c) der Leistungsanspruch wird während höchstens drei Monaten von dem Zeitpunkt an aufrechterhalten, von dem ab der Arbeitslose der Arbeitsverwaltung des Staates, den er verlassen hat, nicht mehr zur Verfügung stand; dabei darf die Gesamtdauer der Leistungsgewährung den Zeitraum nicht überschreiten, für den nach den Rechtsvorschriften dieses Staates Anspruch auf Leistungen besteht. Bei einem Saisonarbeiter ist die Dauer der Leistungsgewährung außerdem durch den Ablauf der Saison begrenzt, für die er eingestellt worden ist.

1. (2) Absatz 2, Der Arbeitslose hat weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er vor Ablauf des Zeitraums, in dem er nach Absatz 1 Buchstabe c) Anspruch auf Leistungen hat, in den zuständigen Staat zurückkehrt; er verliert jedoch jeden Anspruch auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, wenn er nicht vor Ablauf dieses Zeitraums dorthin zurückkehrt. In Ausnahmefällen kann die zuständige Arbeitsverwaltung oder der zuständige Träger diese Frist verlängern.

..."

II.2. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin vom 27. April bis 26. Juli 2006 in F unter Mitnahme ihres Leistungsanspruches (Notstandshilfe) gemäß Art. 69 VO (EWG) 1408/71 auf Arbeitssuche war und sich nach zwischenzeitiger Rückkehr nach Österreich ab 1. August 2006 wiederum in F befunden hat. römisch zwei.2. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die Beschwerdeführerin vom 27. April bis 26. Juli 2006 in F unter Mitnahme ihres Leistungsanspruches (Notstandshilfe) gemäß Artikel 69, VO (EWG) 1408/71 auf Arbeitssuche war und sich nach zwischenzeitiger Rückkehr nach Österreich ab 1. August 2006 wiederum in F befunden hat.

Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß § 16 Abs. 1 lit. g AIVG bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Regionalbeirates bis zu drei Monaten nachzusehen. Die Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes ist bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen zwingend vorzunehmen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2004, Zl. 2001/08/0182). Der Antrag auf Nachsichtsgewährung kann, da eine gesetzliche Befristung nicht vorgesehen ist, auch noch nach dem Auslandsaufenthalt gestellt werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. April 2001, Zl. 2000/19/0114). Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Paragraph 16, Absatz eins, Litera g, AIVG bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Regionalbeirates bis zu drei Monaten nachzusehen. Die Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes ist bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen zwingend vorzunehmen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2004, Zl. 2001/08/0182). Der Antrag auf Nachsichtsgewährung kann, da eine gesetzliche Befristung nicht vorgesehen ist, auch noch nach dem Auslandsaufenthalt gestellt werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 20. April 2001, Zl. 2000/19/0114).

Die belangte Behörde lehnte die Nachsichtsgewährung mit der Begründung ab, eine Leistung könne nur einmal während eines Anspruches exportiert werden.

Damit ist die belangte Behörde nicht im Recht:

Die Nachsicht des Ruhens eines Leistungsbezuges gemäß § 16 Abs. 3 AIVG auf Antrag des Arbeitslosen während eines Leistungsbezuges darf zwar nur einmal gewährt werden (vgl. Krapf/Keul, Arbeitslosenversicherungsgesetz Praxiskommentar, Rz. 403). Die belangte Behörde übersieht aber, dass die Mitnahme der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nach Deutschland für den Zeitraum vom 27. April bis 26. Juli 2006 nicht auf § 16 Abs. 3 AIVG

gestützt wurde, sondern gemäß Art. 69 EGVO 1408/71 erfolgte. Diese Bestimmung gewährt dem Arbeitslosen einen Anspruch auf Mitnahme des Anspruches auf Geldleistungen ins Ausland, wobei ein Antragsteller jedoch die strengere Sanktion bei verspäteter Rückkehr gegen sich gelten lassen muss (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2008, ZI. 2008/08/0021). Dieser Anspruch steht neben der Möglichkeit der Nachsicht gemäß § 16 Abs. 3 AIVG zu und ist auf diese nicht "anzurechnen". Die Nachsicht des Ruhens eines Leistungsbezuges gemäß Paragraph 16, Absatz 3, AIVG auf Antrag des Arbeitslosen während eines Leistungsbezuges darf zwar nur einmal gewährt werden (vergleiche, Krapf/Keul, Arbeitslosenversicherungsgesetz Praxiskommentar, Rz. 403). Die belangte Behörde übersieht aber, dass die Mitnahme der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nach Deutschland für den Zeitraum vom 27. April bis 26. Juli 2006 nicht auf Paragraph 16, Absatz 3, AIVG gestützt wurde, sondern gemäß Artikel 69, EGVO 1408/71 erfolgte. Diese Bestimmung gewährt dem Arbeitslosen einen Anspruch auf Mitnahme des Anspruches auf Geldleistungen ins Ausland, wobei ein Antragsteller jedoch die strengere Sanktion bei verspäteter Rückkehr gegen sich gelten lassen muss (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2008, ZI. 2008/08/0021). Dieser Anspruch steht neben der Möglichkeit der Nachsicht gemäß Paragraph 16, Absatz 3, AIVG zu und ist auf diese nicht "anzurechnen".

Soweit die belangte Behörde daher wegen dieses erwähnten früheren Auslandsaufenthaltes das mögliche Vorliegen eines Anwendungsfalles von § 16 Abs. 3 AIVG verneint, unterliegt sie einem Rechtsirrtum. Soweit die belangte Behörde daher wegen dieses erwähnten früheren Auslandsaufenthaltes das mögliche Vorliegen eines Anwendungsfalles von Paragraph 16, Absatz 3, AIVG verneint, unterliegt sie einem Rechtsirrtum.

Vielmehr hätte sie auf Grund des Vorbringens der Beschwerdeführerin zu prüfen gehabt, ob in der vorliegenden Situation berücksichtigungswürdige Gründe für eine (erstmalige) Nachsicht vom Ruhen der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gemäß § 16 Abs. 3 AIVG gegeben sind. Vielmehr hätte sie auf Grund des Vorbringens der Beschwerdeführerin zu prüfen gehabt, ob in der vorliegenden Situation berücksichtigungswürdige Gründe für eine (erstmalige) Nachsicht vom Ruhen der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph 16, Absatz 3, AIVG gegeben sind.

Ungeachtet dessen, dass der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grunde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben ist, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof für das fortgesetzte Verfahren zu folgenden Hinweisen veranlasst:

Aus der bisherigen Rechtsprechung ist für den vorliegenden Fall abzuleiten, dass die Beschwerdeführerin keinen Fall der Pflege "angemessener sozialer Kontakte" im Sinne des hg. Erkenntnisses vom 20. Oktober 2004, ZI. 2003/08/0270, für sich reklamieren kann, weil sie als Bezieherin von Geldleistungen der Arbeitslosenversicherung der Arbeitsmarktverwaltung grundsätzlich für eine Vermittlung auf dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss und eine Ausnahme von diesem Erfordernis - wie im zitierten Erkenntnis im Falle des Beziehers eines Pensionsvorschlusses - hier nicht vorliegt.

Zur Vermeidung von dem Gesetzgeber nicht zusinnbaren und unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes bedenklichen Wertungswidersprüchen ist davon auszugehen, dass als "zwingendfamiliäre Gründe" (vgl. zum Begriff das hg. Erkenntnis vom 19. September 2007, ZI. 2006/08/0297) hier nur solche anerkannt werden können, die von einer dieser Gründen und einer notwendigen Reisezeit angemessenen, in der Regel aber relativ kurzen Dauer sind. Es ist nämlich bei Umständen, die nicht der Beseitigung der Arbeitslosigkeit dienen, sondern als zwingende familiäre Gründe ins Treffen geführt werden, damit vom Ruhen wegen Auslandsaufenthalt dispensiert werden kann, zu berücksichtigen, dass es bei einem Auslandsaufenthalt - mag er nach dem Gesetz auch nur zum Ruhen und nicht zum Verlust des Anspruchs führen - der Sache nach an der Verfügbarkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 i. V. m. Abs. 3 Z. 1 AIVG fehlt. Bei der Beurteilung eines auf familiäre Umstände gestützten Nachsichtsgrundes ist daher zur Wahrung der Gleichbehandlung mit im Inland befindlichen Leistungsbeziehern der Ausnahmecharakter der Nachsichtsgründe auch in Bezug auf die Verfügbarkeit zu beachten. Deshalb können jedenfalls solche familiäre Umstände nicht zur Nachsicht gemäß § 16 Abs. 3 AIVG führen, die - träten sie im Inland ein - für sich allein auf Grund ihrer Eigenart und Dauer zum Fehlen der Verfügbarkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 i. V. m. Abs. 3 Z. 1 AIVG führen müssten (vgl. dazu z.B. das hg. Erkenntnis vom 16. März 1999, ZI. 99/08/0009 m.w.H.). Es kann nämlich dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er in § 16 Abs. 3 AIVG die Dispens von einem Ruhensgrund auf Grund von Umständen zulassen wollte, die, träten sie im Inland ein, zum Bezugsausschluss im Grunde des § 7 Abs. 1 Z. 1 AIVG führen würden. Zur Vermeidung von dem Gesetzgeber nicht zusinnbaren und unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes bedenklichen Wertungswidersprüchen ist davon auszugehen, dass als "zwingendfamiliäre Gründe" (vergleiche, zum Begriff das

hg. Erkenntnis vom 19. September 2007, Zl. 2006/08/0297) hier nur solche anerkannt werden können, die von einer diesen Gründen und einer notwendigen Reisezeit angemessenen, in der Regel aber relativ kurzen Dauer sind. Es ist nämlich bei Umständen, die nicht der Beseitigung der Arbeitslosigkeit dienen, sondern als zwingende familiäre Gründe ins Treffen geführt werden, damit vom Ruhen wegen Auslandsaufenthalt dispensiert werden kann, zu berücksichtigen, dass es bei einem Auslandsaufenthalt - mag er nach dem Gesetz auch nur zum Ruhen und nicht zum Verlust des Anspruchs führen - der Sache nach an der Verfügbarkeit im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, i. römisch fünf.m. Absatz 3, Ziffer eins, AIVG fehlt. Bei der Beurteilung eines auf familiäre Umstände gestützten Nachsichtsgrundes ist daher zur Wahrung der Gleichbehandlung mit im Inland befindlichen Leistungsbeziehern der Ausnahmecharakter der Nachsichtsgründe auch in Bezug auf die Verfügbarkeit zu beachten. Deshalb können jedenfalls solche familiäre Umstände nicht zur Nachsicht gemäß Paragraph 16, Absatz 3, AIVG führen, die - träten sie im Inland ein - für sich allein auf Grund ihrer Eigenart und Dauer zum Fehlen der Verfügbarkeit im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 3, Ziffer eins, AIVG führen müssten vergleiche , dazu z.B. das hg. Erkenntnis vom 16. März 1999, Zl. 99/08/0009 m.w.H.). Es kann nämlich dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er in Paragraph 16, Absatz 3, AIVG die Dispens von einem Ruhensgrund auf Grund von Umständen zulassen wollte, die, träten sie im Inland ein, zum Bezugsausschluss im Grunde des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG führen würden.

Sofern daher die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Pflege und Betreuung ihres Verlobten in Rede steht, könnten diese nur insoweit einen zwingenden familiären Grund für die Nachsicht vom Auslandsaufenthalt darstellen, als und ins solange es angesichts der Art der Operation oder ihrer voraussichtlichen oder möglichen Folgen dem Gebot der Sittlichkeit entspricht, einem nicht am Wohnort lebenden nahen Angehörigen unmittelbar vor und für eine relativ kurze Zeitdauer von einigen Tagen nach dem Eingriff durch persönliche Anwesenheit am Krankenbett Beistand zu leisten.

Eine daran anschließende, länger währende Pflegebedürftigkeit der angehörigen Person würde hingegen die Grenzen dessen, was unter zwingende familiäre Gründe im oben dargelegten Normverständnis des § 16 Abs. 3 AIVG subsumierbar ist, überschreiten. Eine daran anschließende, länger währende Pflegebedürftigkeit der angehörigen Person würde hingegen die Grenzen dessen, was unter zwingende familiäre Gründe im oben dargelegten Normverständnis des Paragraph 16, Absatz 3, AIVG subsumierbar ist, überschreiten.

Die belange Behörde hat sich aber in Verkennung dieser Rechtslage mit den näheren Umständen nicht ausreichend auseinander gesetzt und keine Feststellungen über die Art der Pflege bzw. die tatsächliche Pflegebedürftigkeit (Dauer und Ausmaß) des Verlobten der Beschwerdeführerin, den diese nach ihrem Vorbringen am 13. Oktober 2006 geheiratet hat, getroffen, sodass keine abschließende rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes möglich war.

Damit ist die Beschwerde im Ergebnis schon mit ihrer Rechtsrüge im Recht, sodass der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Damit ist die Beschwerde im Ergebnis schon mit ihrer Rechtsrüge im Recht, sodass der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG i.V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 21. Jänner 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007080152.X00

Im RIS seit

06.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at